Zw1

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

19S0	Berlin, den 31. Juli 1980	Teil I Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 80	**Zweite Verordnung über Rechnungsführung und Statistik**	215
8.7.80	Anordnung über den Transport gefährlicher Güter	217
7. 7. 80	Anordnung Nr. 2 über die Geschwindigkeitsbeschränkung von Nutzkraftfahrzeugen zur sparsamen Verwendung von Kraftstoff	222
30. 6. 80	Anordnung über das Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik	224
25.6.80	Neunte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (Änderung der Achten Durchführungsbestimmung)	226

Zweite Verordnung[1] über Rechnungsführung und Statistik

vom 10. Juli 1980

Zur Änderung der Verordnung vom 20. Juni 1975 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 31 S. 585) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§18

(1) Fachliche Berichterstattungen sind einmalige, periodische und aperiodische zahlenmäßige Informationen oder auf ihnen beruhende textliche Angaben, die durch staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, zentrale Vorstände des VdK und der VdgB sowie andere Organe und Institutionen gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung in Ergänzung zu den zentralisierten Berichterstattungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik veranlaßt werden. Von Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen veranlaßte Berichterstattungen, die über organisationseigene Fragen hinausgehen, zählen zu den fachlichen Berichterstattungen.

(2) Fachliche Berichterstattungen und Bevölkerungsbefragungen bedürfen der Bestätigung durch den Ministerrat, mit Ausnahme der im Abs. 6 enthaltenen Festlegungen. Das gilt auch für Erweiterungen des Frageprogramms oder des Kreises der Berichtspflichtigen sowie für die Verkürzung der Berichtsperiodizität bereits bestätigter Berichterstattungen.

(3) Die Bestätigung fachlicher Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen ist durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, den Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke für die örtlichen Räte sowie die Leiter der zentralen Vorstände des VdK und der VdgB beim Ministerrat einzuholen. Dem Antrag ist die Begründung der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit der fachlichen Berichterstattung und die Stellungnahme der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik beizufügen. Dazu sind der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die Unterlagen gemäß Anlage 1 vorzulegen.

(4) Befragungen von Einzelpersonen und Personengruppen (Bevölkerungsbefragungen) dürfen nur durch staatliche Organe oder von ihnen beauftragte Einrichtungen oder in den in Rechtsvorschriften geregelten Fällen durchgeführt werden. Die Beantwortung der Fragen ist für alle Personen freiwillig, die Anonymität des Befragten ist zu gewährleisten und die Vorschriften über die Behandlung von Kaderunterlagen sind einzuhalten.

(5) Für die vom Ministerrat bestätigten fachlichen Berichterstattungen oder Bevölkerungsbefragungen erteilt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik einen Registriervermerk gemäß Anlage 2, der von den Veranlassern der Berichterstattungen auf den Berichtsunterlagen anzubringen bzw. in geeigneter Form mitzuteilen ist. Damit besteht für die fachlichen Berichterstattungen die Pflicht zur Beantwortung.

(6) Nicht bestätigungspflichtig sind:

— Berichterstattungen, die die Generaldirektoren der Kombinate für die Leitung des Reproduktionsprozesses von den Betrieben ihres Kombinates anfordern. Auf Antrag des zuständigen Ministers können in Abstimmung mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik weitere nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitende Leitungsorgane einbezogen werden. Diese Berichterstattungen sind mit einem Registriervermerk des Generaldirektors gemäß Anlage 2 zu versehen;

— Fallinformationen an das übergeordnete Organ über Abweichungen von vorgegebenen Toleranzen sowie über außergewöhnliche Vorkommnisse;

— in dringenden Fällen zum Zwecke der operativen Leitung und Kontrolle der Plandurchführung notwendige einmalige, von den Ministem, den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke ge-

1 (1.) VO vom 20. Juni 1975 (GBl. I Nr. 31 S. 585)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April — Mai — Juni 1980